



Schul- und Disziplinarordnung

des Bildungszentrums Surselva (BZS)

Stand 1. August 2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|---|---|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| Art. 1 | Bildungszentrum Surselva | 4 |
| Art. 2 | Gleichstellung der Geschlechter..... | 4 |
| Art. 3 | Geltungsbereich | 4 |
| Art. 4 | Verhaltensregeln | 4 |
| II. | Eintritt und Austritt | 4 |
| Art. 5 | Aufnahmebedingungen | 4 |
| III. | Versicherungen und Sicherheit | 5 |
| Art. 6 | Versicherungen..... | 5 |
| Art. 7 | Sicherheit..... | 5 |
| IV. | Klassenlehrperson | 5 |
| Art. 8 | Bestimmung..... | 5 |
| Art. 9 | Aufgaben | 5 |
| V. | Räumlichkeiten und Mobiliar | 6 |
| Art. 10 | Infrastruktur | 6 |
| Art. 11 | Schadensereignisse | 6 |
| VI. | Bekleidung..... | 6 |
| Art. 12 | Bekleidung..... | 6 |
| VII. | Schulbus und Parkplätze | 6 |
| Art. 13 | Schulbus..... | 6 |
| Art. 14 | Parkplätze..... | 6 |
| VIII. | Weiteres | 6 |
| Art. 15 | Fundgegenstände | 6 |
| Art. 16 | Wohnortwechsel | 7 |
| IX. | Schulbetrieb | 7 |
| Art. 17 | Drogen, Alkohol und Rauchen..... | 7 |
| Art. 18 | Elektronische Geräte | 7 |
| Art. 19 | Schul- und Therapiebesuch | 7 |
| X. | Absenzenwesen..... | 7 |
| Art. 20 | Grundsätze | 7 |
| Art. 21 | Entschuldigungsgründe für Absenzen..... | 8 |
| Art. 22 | Unentschuldigte Absenzen..... | 8 |
| Art. 23 | Turnunterricht | 8 |

| | | |
|---------|--|----|
| Art. 24 | Verfahren..... | 9 |
| XI. | Zeugnisse..... | 9 |
| Art. 25 | Ausgabe | 9 |
| Art. 26 | Rückgabe | 9 |
| Art. 27 | Neue Zeugnisse | 9 |
| XII. | Massnahmen bei Verstössen | 9 |
| Art. 28 | Disziplinarische Massnahmen bei unentschuldigtem Ausbleiben..... | 9 |
| Art. 29 | Massnahmen bei weiteren Verstössen gegen die Schul- und Disziplinarordnung | 10 |
| XIII. | Rechtliches Gehör/Rechtsmittel | 11 |
| Art. 30 | Rechtliches Gehör..... | 11 |
| Art. 31 | Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz..... | 11 |
| XIV. | Schlussbestimmungen..... | 11 |
| Art. 32 | Aufführungsbestimmungen | 11 |
| Art. 33 | Inkrafttreten | 11 |

SCHUL- UND DISZIPLINARORDNUNG

für das Bildungszentrum Surselva (BZS)

Gestützt auf Artikel 7 der Verordnung über das Bildungszentrum Surselva und der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen erlassen am 23. August 2022 vom Regionalausschuss der Region Surselva.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bildungszentrum Surselva

¹ Das Bildungszentrum Surselva ist eine Dienststelle der Region Surselva. Es bezweckt die Stärkung des Bildungsstandorts auf allen Bildungsstufen.

² Es gelten die Verordnung über das Bildungszentrum Surselva, die Vollzugsvorschriften über die einzelnen Abteilungen sowie sämtliche dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Reglemente.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Die Schul- und Disziplinarordnung gilt für sämtliche Schul- und Therapieräume und die dazugehörigen Aussenplätze. Sie gilt für alle Lernenden, Lehrpersonen und Mitarbeiter des BZS sowie für alle Personen, die diese Örtlichkeiten benutzen bzw. sich dort aufhalten.

Art. 4 Verhaltensregeln

¹ Alle Lernenden, Lehrpersonen und Mitarbeiter verhalten sich gegenseitig tolerant und vermeiden verletzenden Äusserungen und Handlungen.

² Alle Lernenden sind verpflichtet, die Weisungen der Geschäftsleitung, der Abteilungsleiter sowie der Lehrpersonen zu befolgen.

³ Die Lehrpersonen unterstützen die Geschäftsleitung und die Abteilungsleiter bei der Durchsetzung der Schul- und Disziplinarordnung.

II. Eintritt und Austritt

Art. 5 Aufnahmebedingungen

¹ Die Aufnahme für Lernende in die Abteilungen des BZS sowie deren Austritt richten sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen bzw. den vom BZS erlassenen Vollzugsvorschriften.

III. Versicherungen und Sicherheit

Art. 6 Versicherungen

¹ Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherung ist Sache der Lernenden bzw. bei Minderjährigen Sache des Inhabers der elterlichen Sorge. Das BZS lehnt jede Haftung ab. Dies bezieht sich auf Unterricht, Exkursionen, Schnuppertage, Praktika, Sprachaufenthalte und ähnliches.

² Für Reisen ins Ausland im Zusammenhang mit dem Unterricht sind die Lernenden selber für eine Reise- und Annullierungsversicherung besorgt. Das BZS lehnt jede Haftung ab.

Art. 7 Sicherheit

¹ Alle Lernenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden, welche die Räumlichkeiten des BZS benutzen, achten auf die persönlichen Gegenstände und helfen, Diebstähle zu vermeiden. Sie unterstützen alle Massnahmen, welche die Sicherheit in den Gebäuden gewährleisten. Das BZS lehnt jede Haftung für Diebstahl oder Beschädigung der in den Gebäuden (inklusive Garderobenschrank) deponierten Gegenstände ab.

IV. Klassenlehrperson

Art. 8 Bestimmung

¹ Die zuständige Abteilungsleitung bestimmt zu Beginn des Schuljahres für jede geführte Klasse eine Klassenlehrperson.

Art. 9 Aufgaben

¹ Die Klassenlehrperson widmet sich der zugewiesenen Klasse eingehend und steht den Lernenden unterstützend zur Seite. Sie führt Aussprachen durch und hält bei Bedarf Sprechstunden ab. Sie nimmt die Anliegen der Lernenden entgegen und unterbreitet diese nötigenfalls der Abteilungsleitung bzw. der Lehrerkonferenz. Bei Bedarf organisiert sie individuelle oder klassenweise Aussprachen.

² Die Klassenlehrperson erkundigt sich bei den anderen Lehrpersonen über Leistungen und Verhalten der Lernenden. Ist der Schulerfolg eines Lernenden gefährdet, so klärt die Klassenlehrperson die Ursachen ab.

³ Die Klassenlehrperson in den Berufsfachschulen gibt der ausbildungsverantwortlichen Person des Lehrbetriebs Auskunft über Leistungen, Absenzen, Fleiss und Betragen des Lernenden. Bei minderjährigen Lernenden erhält zusätzlich die gesetzliche Vertretung diese Auskunft.

⁴ Die Klassenlehrperson in den Mittelschulen gibt bei minderjährigen Lernenden der gesetzlichen Vertretung Auskunft über Leistung, Absenzen, Fleiss und Betragen des Lernenden.

⁵ Die Abteilungsleitung kann der Klassenlehrperson weitere Aufgaben zuweisen.

V. Räumlichkeiten und Mobiliar

Art. 10 Infrastruktur

¹ Alle Lernenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden des BZS tragen Sorge zur Infrastruktur des BZS.

² Die Nutzung des Internets für private Zwecke ist erlaubt, verboten hingegen die Nutzung zu rechtswidrigen und sittenwidrigen Zwecken.

³ Mit den Lernenden kann ein Vertrag über die Benützung und Handhabung von EDV-Geräten sowie des Internets in der Schule abgeschlossen werden.

Art. 11 Schadenereignisse

¹ Die Lernenden sind verpflichtet, Schadenfälle sofort der Lehrperson zu melden.

² Beschädigtes Material wird grundsätzlich auf Kosten des Schadensverursachers repariert.

VI. Bekleidung

Art. 12 Bekleidung

¹ Die Lernenden nehmen in angemessener Kleidung am Unterricht teil.

VII. Schulbus und Parkplätze

Art. 13 Schulbus

¹ Falls Lernende mit dem Schulbus zur Ausbildungsstätte fahren, benutzen sie diesen nur mit einem gültigen Fahrausweis, ausgestellt von der Verwaltung des BZS.

Art. 14 Parkplätze

¹ Bei Benutzung der BZS-eigenen Parkplätze werden die anfallenden Gebühren bei der Verwaltung bezahlt. Das BZS haftet nicht für Diebstahl und Beschädigungen an den Motorfahrzeugen.

VIII. Weiteres

Art. 15 Fundgegenstände

¹ Fundgegenstände werden der Verwaltung abgegeben. Dort kann man sich auch im Falle eines Verlustes erkundigen. Das BZS haftet nicht für verlorene oder gestohlene Gegenstände.

Art. 16 Wohnortwechsel

¹ Die Lernenden melden einen Wohnortwechsel umgehend der Verwaltung.

IX. Schulbetrieb**Art. 17 Drogen, Alkohol und Rauchen**

¹ Der Konsum von psychoaktiven Substanzen (Drogen) ist auf dem ganzen Areal des BZS verboten. Lernende, Lehrpersonen und Mitarbeitende dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol und psychoaktiven Substanzen im Unterricht bzw. bei der Arbeit erscheinen.

² Rauchen ist nur in den bezeichneten Raucherzonen erlaubt, der Konsum von Alkohol ist grundsätzlich verboten. Die Schulleitung entscheidet über Ausnahmen betreffend den Konsum von Alkohol und Rauchen.

³ Bei Schulanlässen ausserhalb des BZS-Areals entscheidet die begleitende Lehrperson über das Alkoholverbot.

⁴ Wer mit Suchtmitteln und psychoaktiven Substanzen handelt, wird bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.

Art. 18 Elektronische Geräte

¹ Über den Gebrauch von elektronischen Geräten im Unterricht entscheidet die Lehrperson.

Art. 19 Schul- und Therapiebesuch

¹ Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht nach dem für sie geltenden Stundenplan zu besuchen. Sie werden vor Beginn des Semesters über den persönlichen Stundenplan informiert.

² Sie haben pünktlich und - je nach den Anforderungen des Unterrichts - passend ausgerüstet zu erscheinen (z.B. Turnsachen, Schulsachen).

X. Absenzenwesen**Art. 20 Grundsätze**

¹ Jede nicht besuchte Lektion gilt als Absenz. Jede Lehrperson trägt alle Absenzen ein.

² Die Abteilungen entscheiden, ob eine Absenz entschuldigt oder unentschuldigt ist.

³ Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt. Entschuldigte Absenzen werden im Zeugnis nicht aufgeführt.

⁴ Lernende, welche abwesend sind, sind selbst dafür verantwortlich, den verpassten Stoff nachzuholen und entsprechende Informationen bei den Lehrpersonen oder bei anderen Lernenden zu besorgen.

⁵ Jedes verspätete Erscheinen oder frühzeitige Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz, wenn mehr als 10 Minuten des Unterrichts verpasst werden.

⁶ Termine für Arzt-, Zahnarztbesuche und Prüfungen ausserhalb der beruflichen Bildung sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

⁷ Lernende der gewerblichen Berufsschule, welche das Splitting besuchen, unterliegen den Absenzenbestimmungen der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC).

Art. 21 Entschuldigungsgründe für Absenzen

¹ Als Entschuldigungsgründe für voraussehbare Absenzen gelten insbesondere:

- a) Gesetzliche Dienstpflichten;
- b) Überbetriebliche Kurse (üK); Prüfungsaufgebote (QV);
- c) Teilnahme an schulischen Wettbewerben;
- d) Leiterkurse J+S;
- e) Teilnahme an nationalen oder internationalen Sport- oder Musikwettbewerben;
- f) Teilnahme an Trainings gemäss Sportlervereinbarung;
- g) Teilnahme an Jugendsessionen;
- h) Aufnahmeprüfungen, Vorstellungsgespräche und Ministages an Hochschulen, Höheren Fachschulen;
- i) Von der Abteilungsleitung erteilter Urlaub;
- j) Sprachkurse, die von der Schule empfohlen werden;
- k) Berufsaufklärungen und Schnupperlehren.

² Als Entschuldigungsgründe für nicht voraussehbare Absenzen gelten insbesondere:

- a) Krankheit und Unfall;
- b) Kurzfristige ausserordentliche Ereignisse in Familie und Lehrbetrieb.

³ Lernende sind gehalten, Absenzen so früh wie möglich der Schule zu melden.

Art. 22 Unentschuldigte Absenzen

¹ Als unentschuldigte Absenzen gelten Absenzen, die nicht gemäss Art. 21 entschuldigt werden und voraussehbare Absenzen, die wiederholt nicht vorgängig der Schule gemeldet werden sowie Unterrichtsausschlüsse durch die Lehrperson aus disziplinarischen Gründen.

Art. 23 Turnunterricht

¹ Alle Lernenden, die länger als eine Woche nicht am Turn- und Sportunterricht teilnehmen, haben in nicht offensichtlichen Fällen auf Verlangen der Turnunterricht erteilenden Lehrperson ein Arztzeugnis beizubringen. Kann nach wiederholter Aufforderung kein ärztliches Zeugnis beschafft werden, gelten die versäumten Lektionen als unentschuldigt.

² Lernende haben – sofern zumutbar und von der Lehrperson angeordnet – während des Turnunterrichts anwesend zu sein. Sie können in unterstützender Funktion für den Turnunterricht eingesetzt werden.

Art. 24 Verfahren

¹ Voraussiehbare Absenzen sind der Schule vorgängig schriftlich einzureichen.

² Die Schule entscheidet darüber, ob Absenzen entschuldigt werden.

³ Die Schule entschuldigt grundsätzlich nicht voraussiehbare Absenzen, wenn der Lehrbetrieb bei den Berufsfachschulen bzw. die gesetzliche Vertretung bei den anderen Schulen bei minderjährigen Lernenden den Grund der Absenz gemäss Art. 21 Abs. 3 innert 14 Tagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuches bestätigen.

⁴ Erfolgt die Bestätigung trotz wiederholter Aufforderung nicht, wird die Absenz als unentschuldigt vermerkt.

⁵ Die Schule kann zur Entschuldigung von Absenzen Belege wie Aufgebote und dergleichen verlangen. Insbesondere kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

⁶ Bei offensichtlichem Missbrauch kann die Schule Absenzen trotz Bestätigung gemäss Abs. 3 dieses Artikels nicht entschuldigen.

XI. Zeugnisse

Art. 25 Ausgabe

¹ Die Lernenden erhalten auf Semesterende - mit Ausnahme der Schüler der Musikschule und des Logopädischen Dienstes - ein Zeugnis.

Art. 26 Rückgabe

¹ Die Zeugnisse sind bei Semesterbeginn nach Weisung der Abteilungsleitung der Klassenlehrperson mit Unterschrift der erziehungsberechtigten Person sowie der ausbildungsverantwortlichen Person abzugeben.

Art. 27 Neue Zeugnisse

¹ Für neu auszustellende Zeugnisse ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 zu bezahlen.

XII. Massnahmen bei Verstössen

Art. 28 Disziplinarische Massnahmen bei unentschuldigten Absenzen

¹ Jede unentschuldigte Absenz kann mit 10 Franken gebüsst werden.

² Bei einer Häufung von unentschuldigten Absenzen im gleichen Schulsemester findet ein Gespräch zwischen der lernenden Person und der Klassenlehrperson statt.

³ Bleibt die lernende Person wiederum dem Unterricht unentschuldigt fern, findet ein Gespräch zwischen der lernenden Person, der Abteilungsleitung, der Klassenlehrperson, der gesetzlichen Vertretung bei Minderjährigen bzw. ausbildungsverantwortlichen Person des Lehrbetriebs statt.

⁴ Die Abteilungsleitung kann bei einer Häufung von unentschuldigtem Absenzen Lernenden einen schriftlichen Verweis, mit Kopie bzw. Mitteilung an die Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Lernenden) und der ausbildungsverantwortlichen Person des Lehrbetriebs erteilen.

⁵ Fallen nach dem Verweis durch die Abteilungsleitung im gleichen Schuljahr weitere unentschuldigte Absenzen an, kann die Abteilungsleitung folgende Massnahmen verfügen:

- a) Androhung einer Wegweisung vom BZS (Ultimatum);
- b) Anordnung auf Wegweisung vom BZS;
- c) Bei Lernenden der Berufsfachschulen Androhung des Antrages auf Auflösung des Lehrverhältnisses;
- d) Bei Lernenden der Berufsfachschulen Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses beim Amt für Berufsbildung.

⁶ Die ausbildungsverantwortliche Person des Lehrbetriebs, die gesetzliche Vertretung bei Minderjährigen und das kantonale Amt für Berufsbildung werden über Massnahmen gemäss Abs.5 lit. c und d dieses Artikels informiert.

Art. 29 Massnahmen bei weiteren Verstössen gegen die Schul- und Disziplinarordnung

¹ Bei weiteren Verstössen gegen die Schul- und Disziplinarordnung stellt die Lehrperson den Verstoss fest und kann je nach Schwere der Verstösse folgende Massnahmen anordnen:

- a) Zusätzliche Arbeit;
- b) Wegweisen aus dem Unterricht für einzelne Lektionen, diese gelten als unentschuldigt. Bei Wegweisung für einen halben oder einen ganzen Tag werden die Lernenden der Berufsfachschulen in die Lehrbetriebe geschickt und müssen sich bei der ausbildungsverantwortlichen Person melden;
- c) Antrag an die Abteilungsleitung auf Eintrag einer Gesamt-/ Einzelbetragensnote bei Fehlverhalten;
- d) Antrag an die Abteilungsleitung auf Eintrag einer mangelhaften Mitarbeit;
- e) Antrag auf weitere Disziplinar-massnahmen bei der Abteilungsleitung.

² Die Abteilungsleitung kann folgende Massnahmen verfügen:

- a) mündlicher oder schriftlicher Verweis mit Kopie bzw. Mitteilung an die gesetzliche Vertretung bei minderjährigen Lernenden und/oder die ausbildungsverantwortlichen Personen;
- b) Androhung auf Wegweisung vom BZS (Ultimatum);
- c) Anordnung auf Wegweisung vom BZS;
- d) Bei Lernenden der Berufsfachschulen: Androhung des Antrages auf Auflösung des Lehrverhältnisses;
- e) Bei Lernenden der Berufsfachschulen: Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das Amt für Berufsbildung.

XIII. Rechtliches Gehör/Rechtsmittel

Art. 30 Rechtliches Gehör

¹ Die Abteilungsleitung hat vor Anordnung einer Massnahme den Lernenden schriftlich oder mündlich anzuhören.

Art. 31 Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz

¹ Entscheidungen einer Lehrperson können schriftlich innert 14 Tagen an die Abteilungsleitung weitergezogen werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Rechtsmittel gemäss Art. 18 der Verordnung über das Bildungszentrum Surselva.

XIV. Schlussbestimmungen

Art. 32 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Abteilungsleitungen erlassen bei Bedarf ein Schul- und Disziplinarreglement mit Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung, insbesondere betreffend die Nutzung von Räumlichkeiten und Mobiliar sowie Absenzenwesen.

Art. 33 Inkrafttreten

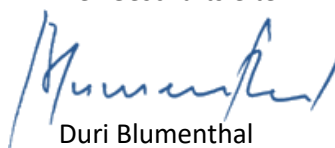
¹ Diese Schul- und Disziplinarordnung tritt rückwirkend auf den 01.08.2022 in Kraft.

Der Vorsitzende vom Regionalausschuss



Ernst Sax

Der Geschäftsleiter



Duri Blumenthal